

Satzung des gemeinnützigen Vereins „Kulturforum ARTE e.V.“

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Kulturforum ARTE e.V." im folgenden Verein genannt.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Münster.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Münster einzutragen. Nach der Eintragung hat er die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und führt die Abkürzung "e. V." im Namen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgabe

- (1) Der Verein widmet sich der Förderung eines kulturellen Forums und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung eines kulturellen Forums in Münster. Das Forum umfasst viele Bereiche der Kunst, Wissenschaft, Philosophie und Religion unter besonderer Berücksichtigung unserer abendländischen Tradition. Der Verein tritt durch regelmäßige Veranstaltungen aller dieser Bereich an die Öffentlichkeit. Dabei geht es nicht um die Vermittlung einer bestimmten Ideologie, sondern um ein humanistisches Bildungsideal, gegründet auf Toleranz und wechselseitigem Dialog.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Münster, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke entsprechend den Zielen dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts sein.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Der schriftliche Antrag von beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, muss auch von seinen gesetzlichen Vertretern unterschrieben sein. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.
- (4) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung und die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Vereins- und Geschäftsordnungen an, insbesondere die Verpflichtung, die Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitgliedes, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt kann schriftlich gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied mit einer Frist von drei Monaten nur zum Ende eines Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Ein Mitglied kann auch gestrichen werden, wenn bei Zahlungsrückständen von Mitgliedsbeiträgen die Zustellung der oben genannten Mahnung deswegen nicht erfolgen kann, weil der derzeitige Wohnort des Mitglieds unbekannt ist oder mit zumutbarem Aufwand nicht ermittelt werden kann. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung muss dem Mitglied soweit möglich mitgeteilt werden.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt hat. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen erforderlich ist.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Darüber hinaus kann eine Aufnahmegebühr, Jahresbeiträge und Umlage zur Finanzierung besonderer Vorhaben erhoben werden. Näheres regelt die Beitragsordnung.
- (2) Der in der Beitragsordnung festzulegende Mindestbeitrag gewährt eine Stimme in der Mitgliederversammlung.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind,

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vereinsvorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung regelt sich nach § 5 Abs. 2 der Satzung. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.

(2) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind,

- a) die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes durch Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung;
- c) Festsetzung der Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträgen und Umlagen (§ 5);
- d) die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge;
- e) die Wahl des Vereinsvorstandes nach § 11 dieser Satzung für eine Amtszeit von drei (3) Jahren;
- f) die Wahl von zwei Rechnungsprüfer;
- g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- h) Entscheidungen über die Beschwerde von Mitgliedern über den Ausschluss, oder von Personen über die Nichtaufnahme in den Verein;
- i) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich in der ortsüblichen Weise einzuberufen.

- (4) Der Vorstand setzt die Tagesordnung fest. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
- (5) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Im Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§ 8

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (3) Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen. Abstimmungen erfolgen offen. Die Abstimmung ist auf Antrag eines Mitglieds schriftlich und geheim abzustimmen.
- (4) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.
- (5) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Mitgliederversammlung hat einen Protokollführer zu wählen. In dem von diesem geführten Protokoll sind Beschlüsse unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in Form einer Niederschrift festzuhalten. Diese Niederschrift ist vom Vorsitzenden bzw. vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

- (6) Jedes Mitglied kann beantragen, dass sein Beitrag zur Versammlung in die Niederschrift aufgenommen wird.

§ 9

Vereinsvorstand

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus einem Vorsitzenden.

Die Mitgliederversammlung kann bestimmen, dass der Vorstand weitere in der Mitgliederversammlung zu wählende Beisitzer mit besonderen Aufgabengebieten umfasst. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

- (2) Der Vorsitzende ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.

- (3) Der Vorstand kann Beisitzer mit besonderen Aufgabengebieten bestimmen, die jedoch in der Vorstandssitzung kein Stimmrecht haben und nicht zur Vertretung des Vereins berechtigt sind.

- (4) Scheidet der Vorsitzende während der Amtszeit aus, ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 10

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
- d) Erstellung des Jahresberichts,

- e) Aufstellung genereller Richtlinien und Weisungen zur Durchführung der Aufgaben, dies sich aus dem Vereinszweck und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben,
 - f) Kontrolle der Geschäftsführung, insbesondere die Überwachung der Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
 - g) Prüfung des Jahresberichts und die Berichterstattung gegenüber der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet durch Mehrheitsbeschluss. Die Beschlüsse des Vorstandes sind in Niederschriften festzuhalten und unverzüglich allen anderen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle stimmberechtigten Vorstandsmitglieder dem zustimmen.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Soweit infolge einer Auflage des Registergerichts oder einer anderen Behörde eine Satzungsänderung erforderlich ist, ist der Vorstand i.S.d. § 26 BGB befugt, diese Satzungsänderung zu beschließen.

§ 11

Rechnungsprüfung

- (1) Auf der Mitgliederversammlung sind zwei Rechnungsprüfer zu wählen. Die Amtszeit der Rechnungsprüfer beträgt zwei Jahre. Die Rechnungsprüfer prüfen die Kassen und die Geschäfte des Vereins zumindest einmal im Geschäftsjahr.
- (2) Die Rechnungsprüfer erstatten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung Bericht.

§ 12

Auflösung

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer ausdrücklich hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder anwesend sind und

drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.

- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen gefasst werden kann. In der Einladung zu dieser Versammlung muss auf diese Bestimmungen besonders hingewiesen werden.

§ 13

Schlussbestimmungen

- (1) Sollten Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Das gleiche gilt, sofern sich herausstellen sollte, dass diese Satzung eine Lücke enthält.
- (2) Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Schließung der Lücke wird in der nächsten Mitgliederversammlung eine Vereinbarung beschlossen, die dem bei Beschluss der Satzung Gewollten unter Berücksichtigung des Vereinszwecks am nächsten kommt.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am in Kraft.